

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 25. März 2019

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 22.11.2019
Geschäftszeichen: I 6-1.17.21-108/19

Nummer:
Z-17.1-1120

Geltungsdauer
vom: 22. November 2019
bis: 25. März 2024

Antragsteller:
Deutsche POROTON GmbH
Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Gegenstand dieses Bescheides:

Mauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung
- bezeichnet als POROTON-S8-Mikroverzahnung - im Dünnbettverfahren

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-17.1-1120 vom 25. März 2019

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser
verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-1120 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 3.1.5 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Tabelle 9: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gemäß DIN 4102-2

tragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung)				
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke t in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
		F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB
Druckfestigkeitsklasse ≥ 8	$\alpha_{fi} \leq 0,70$	(365) ¹	(365) ¹	(365) ¹

¹ Innenputz mindestens 15 mm Kalk-Gips-Putz B3 nach EN 13279-1
Außenputz: mindestens 20 mm Kalk-Zement-Leichtputz CS II nach EN 998-1

tragende nichtraumabschließende Wände (mehrseitige Brandbeanspruchung)					
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke t in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung			
		F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB	F 120-AB
Druckfestigkeitsklasse ≥ 8	$\alpha_{fi} \leq 0,50$	(365) ¹	(365) ¹	(365) ¹	(365) ¹
Druckfestigkeitsklasse ≥ 8	$\alpha_{fi} \leq 0,70$	(365) ¹	(365) ¹	(365) ¹	-

¹ Putzbekleidung: innenseitig mindestens 18 mm dicker Putz der Putzmörtelgruppe P IV nach DIN V 18550 bzw. B3 nach DIN EN13279-1 mittels geeignetem Vorspritzputzmörtel aufgetragen und außenseitig mindestens 23 mm dicker Putz der Putzmörtelgruppe P II nach DIN V 18550 bzw. CS II nach DIN EN 998-1.

tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte, Länge < 1 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)						
	Aus- nutzungs- faktor	Mindest- dicke t in mm	Mindestbreite b in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung			
			F 30-AB	F 60-AB	F 90-AB	F 120-AB
Druckfestigkeits- klasse ≥ 8	$\alpha_{fi} \leq 0,50$	365	(490) ¹	(490) ¹	(490) ¹	(490) ¹
Druckfestigkeits- klasse ≥ 8	$\alpha_{fi} \leq 0,70$	365	(490) ¹	(490) ¹	(490) ¹	-

¹ Putzbekleidung: innenseitig mindestens 18 mm dicker Putz der Putzmörtelgruppe P IV nach DIN V 18550 bzw. B3 nach DIN EN13279-1 mittels geeignetem Vorspritzputzmörtel aufgetragen und außenseitig mindestens 23 mm dicker Putz der Putzmörtelgruppe P II nach DIN V 18550 bzw. CS II nach DIN EN 998-1.

2. Absatz (5) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(5) Die Eignung des Mauerwerks für Brandwände ist nicht nachgewiesen. Die tragenden raumabschließenden Wände mit Feuerwiderstandsklassebenennung F90-AB nach Tabelle 9 sind bis zu einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_{fi} = 0,7$ auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig.

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt